

STATUTEN



SCHWINGKLUB
KIRCHBERG

I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1

Name	Der Schwingklub Kirchberg (SKK) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Sitz	Der SKK hat seinen Sitz in Kirchberg.
Zweck	Der SKK bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingerwesens im Klubgebiet und im Oberaargau und verbindet damit die Erhaltung der volkstümlichen Bräuche und Spiele.
Zugehörigkeit	Der SKK ist ein Mitglied des Oberaargauischen Schwingerverbandes (OSV) und untersteht dessen Statuten, Reglementen und Beschlüssen. Er ist politisch und konfessionell neutral.
Ethik	Der SKK anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV) gemäss Art. 42 der Statuten des ESV.

II. Bestand und Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder	Der SKK besteht aus: - Aktivmitgliedern - Freimitgliedern - Ehrenmitgliedern - Passivmitglieder - Jungschwinger - Sponsoren - Vorstand - gewählte Funktionäre - Kampfrichter
Aktivmitglieder	Als Aktivmitglieder gelten Personen, ab dem 16. Altersjahr. Sie müssen bei der Hilfskasse des Eidg. Schwingerverbandes versichert sein.
Freimitglieder	Freimitglieder sind beitragsfrei. Die Ernennung erfolgt nach Art. 3
Passivmitglieder	Als Passivmitglieder gelten Personen des Schwingklubs, welche den durch die Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.
Ehrenmitglieder	Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und geniessen die Rechte der Aktivmitglieder. Die Ehrung erfolgt nach Art. 3.
Jungschwinger	Jungschwinger sind Knaben vom 6. bis und mit 15. Altersjahr und Mädchen vom 6. bis und mit 10. Altersjahr, die bei der Hilfskasse des ESV versichert sind. Sie können an der Hauptversammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
Sponsoren	Sponsoren sind Personen, Gesellschaften oder andere Körperschaften, die den Schwingklub mit Barbeträgen über längere Zeit unterstützen und fördern.
Kampfrichter	Die vom OSV gewählten Kampfrichter.
Gewählte Funktionäre	Darunter fallen Rechnungsrevisoren und Mitglieder oder Vorstehende von Kommissionen.
Vorstand	Die von der HV gewählten Mitglieder des Vorstandes.

Art. 3

Ehrungen	Personen, die sich um die Schwingersache im Allgemeinen und um den SKK im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Freimitgliedern oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ernennungen	Die Ernennung wird auf Antrag des Vorstandes durch die HV vorgenommen. (Siehe Antragsformular im Anhang) Aktivmitglieder, welche im OSV zu Freimitgliedern ernannt werden, werden automatisch Freimitglied des Schwingklubs Kirchberg.

Art. 4

Rechte	Der Schwingklub ist in Bezug auf seine Organisation und Verwaltung selbstständig, soweit diese Statuten, die Reglemente, die Vereinbarungen und Beschlüsse im OSV keine Einschränkungen vorsehen.
---------------	---

Art. 5

Pflichten/Bestand	Der Schwingklub verpflichtet sich, - die Bestrebungen des OSV zu unterstützen und dessen Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten; - in seinem Klubgebiet einen geordneten Schwingbetrieb anzubieten; - alljährlich auf Anfang November zuhause des Präsidenten OSV eine Bestandesliste zu erstellen. enthaltend die Mitgliederzahl inkl. der versicherten Schwinger (Bestand per 1. November), die genauen Adressen ihres Vorstandes; - dem Vorstand OSV sind Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung vorzulegen.
--------------------------	---

III. Organisation

Art. 6

Organe	Organe des SKK sind: A) die Hauptversammlung (HV) B) der Vorstand C) die Kommissionen D) die Rechnungsrevisoren
---------------	---

A) Hauptversammlung HV

Art. 7

Einberufung	Die ordentliche HV findet jeweils im November statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Verhandlungstag schriftlich. Eine ausserordentliche HV kann vom Vorstand, mindestens 2/3 (Art. 64 ZGB) der stimmberechtigten Mitglieder oder der Hälfte der Ehrenmitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden. Wird eine ausserordentliche HV vom Vorstand, den stimmberechtigten Mitglieder oder den Ehrenmitgliedern verlangt, muss diese innert 30 Tagen ab dem Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen, einberufen werden. Die HV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. Wenn aufgrund besonderer Umstände eine Hauptversammlung mit physischer Anwesenheit der Stimmberechtigten nicht verantwortet werden kann, darf der Vorstand schriftliche oder elektronische Abstimmungen und
--------------------	---

Wahlen beschliessen und durchführen. Dabei gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren gemäss den Statuten.

Art. 8

Stimm- und Wahlrecht Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktiven, die Ehrenmitglieder, die Freimitglieder, gewählte Funktionäre, Kampfrichter und der Vorstand.

Alle übrigen Mitglieder haben beratende Stimme an der HV.

Art. 9

Zuständigkeit Die HV ist das oberste Organ des SKK und für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere ist die HV zuständig für:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Abnahme des Protokolls der HV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Technischen Leiters und des Leiters Jungschwingerwesen
- Abnahme der Jahresrechnung und der Rechnungen von Spezialfonds
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm inkl. Kursprogramm der Technischen Leiter Aktiv- und Jungschwinger
- Festlegung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Statuten und Reglemente des SKK
- Wahlen
 - o des Präsidenten, des Technischen Leiters, und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - o der Rechnungsrevisoren
 - o des Vertreters des Schwingklubs Kirchberg in den Vorstand OSV und weiterer Vertreter in die Organe des OSV
- Beschlussfassung über Anträge gemäss Artikel 10
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern

Art. 10

Anträge Anträge, die an der ordentlichen HV zur Behandlung gelangen sollen, müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich und begründet eingereicht werden.

Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.

Über nicht traktandierte Anträge kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür entscheiden.

Art. 11

Abstimmungen Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht zwei Drittel der gemäss Appell Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangen.

Es entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleiben Abs. 3 sowie Artikel 23 und 24 hiernach. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage (Antrag und Gegenantrag) als verworfen.

Abstimmungen auf Ausschluss aus dem SKK erfolgen geheim und bedürfen wie das Eintreten auf Widererwägungsanträge einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Wahlen Wahlen sind geheim vorzunehmen, sofern mehr Vorschläge vorliegen, als Mandate zu vergeben sind.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.

B) Vorstand

Art. 12

Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 9 Mitgliedern. Es sind diese der Präsident, der Vizepräsident, der Technische Leiter Aktive, der Sekretär, der Technische Leiter Jungschwinger, der Materialverwalter und der Kassier. Weitere Funktionen können durch den Vorstand bestimmt werden. Doppelchargen sind möglich.

Der Vorstand wird an der HV wie folgt gewählt.

1. Präsident und 1. Hälfte Vorstand im ungeraden Jahr
2. Technischer Leiter Aktive und 2. Hälfte Vorstand im geraden Jahr

Amtsdauer Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Demissionen Demissionen von Vorstandsmitgliedern haben mindestens 90 Tage vor der HV zuhanden des Präsidenten zu erfolgen, die Demission des Präsidenten an den Vizepräsidenten.

Art. 13

Konstituierung Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des Technischen Leiters durch die HV konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die rechtsgültige Unterschrift für den SKK.

Art. 14

Sitzungen Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder. Stellvertretungen haben beratende Stimme

Beschlussfassung Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Zuständigkeit Der Vorstand hat die im Geschäftsreglement festgelegten Kompetenzen und Obliegenheiten, insbesondere:

- Einberufung der HV und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
- Geschäftsführung, Vertretung gegen aussen und Überwachung der Interessen des SKK
- Bildung von Kommissionen
- Aufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe im Klubgebiet, die nicht ausdrücklich dem OSV vorbehalten sind
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der HV oder einem anderen Organ vorbehalten sind

C) Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 16

Für besondere oder wiederkehrende Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen oder Arbeitsgruppen gebildet werden. Sie sind dem Vorstand unterstellt und ihre Aufgaben werden in Pflichtenheften oder Konzepten umschrieben.

D) Rechnungsrevisoren

Art. 17

Anzahl	Es amten immer 3 Revisoren.
Amtsdauer	Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, und die Wahl ist so vorzunehmen, dass alle zwei Jahre der amtsälteste Revisor ausscheidet. Nach Möglichkeit soll mindestens einer der Revisoren ein Finanzfachmann sein.
Kompetenzen	Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des SKK auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen. Insbesondere prüfen sie die Jahresrechnung, die Bilanz und die gesamte Vermögensverwaltung inkl. Fonds des SKK. Die Revisoren erstatten zuhanden der HV einen schriftlichen Bericht und stellen Anträge.

IV. Finanzen

Art. 18

Einnahmen	Die Einnahmen des SKK bestehen aus: - den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Jungschwinger, sowie der Passivmitglieder - den Einnahmen von Anlässen - Zuwendungen aller Art und übrigen Einnahmen - Abgaben von vermieteten Gegenständen
------------------	---

Art. 19

Ausgaben	Die Ausgaben werden im Budget festgelegt. Die zuständigen Organe entscheiden im Rahmen dieses Budgets.
-----------------	--

Art. 20

Vermögensanlage	Soweit es nicht als Betriebskapital benötigt wird, ist das Vermögen in sicheren Werten anzulegen. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder bei Zuwendungen Dritter können Fonds gebildet werden, über die gesondert Rechnung zu führen ist.
------------------------	---

Art. 21

Klubjahr	Das Klubjahr ist vom 1.10. – 30.09.
-----------------	-------------------------------------

Art. 22

Haftung	Für die Schulden des SKK haftet nur sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
----------------	--

V. Sanktionen

Art. 23

Sanktionen	Mitglieder können in ihren Rechten befristet eingestellt oder von der Mitgliedschaft im SKK ausgeschlossen werden, wenn sie: - Statuten, Reglemente, Vereinbarungen oder Beschlüsse des SKK verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Schwingklubs Kirchberg als unwürdig erweisen - Das Reglement Werbung des ESV verletzen - Die Etikette, inklusive Doping, und Verfahren gemäss Statuten des ESV verletzen - sich als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär an schwingerischen Anlässen beteiligen, die von Organisatoren durchgeführt werden, die
-------------------	--

nicht mit einer dem ESV angehörenden Körperschaft in Beziehung stehen.

Sperre	Die Folgen einer Einstellung in den Rechten ist die Sperre von der Teilnahme an Anlässen als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär.
Ausschluss	Mit dem Ausschluss aus dem SKK erlischt die Mitgliedschaft.
Verfügungsinstanz	Die Sanktionen können vom Vorstand gegen Schwinger, Kampfrichter Funktionäre und Einzelmitglieder verfügt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die HV auf Antrag des Vorstandes aberkannt werden. Vor dem Aussprechen einer Sanktion ist der Betroffene anzuhören.
Rekursrecht	Innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Verfügung kann der Betroffene beim Vorstand zuhanden des Gauverbandsvorstand des OSV schriftlich und begründet Rekurs einlegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung OSV entscheidet endgültig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24

Statutenrevision	Die vorliegenden Statuten können revidiert werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.
-------------------------	--

Art. 25

Auflösung	Die Auflösung des SKK kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
------------------	---

Bei einer Auflösung sind das Vermögen und die Fonds des SKK dem OSV treuhänderisch zuhanden eines neu zu gründenden Schwingklubs zu übergeben.

Art. 26

Inkrafttreten	Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom in Kernenried genehmigt worden und treten sofort in Kraft.
----------------------	--

Für den Schwingklub Kirchberg

Der Präsident:

Der Kassier:

Men Wälti

Stefan Sempach

Anhang:

- Geschäftsreglement
- Antragsformular Ehrungen